

Vertrag zwischen \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ – nachfolgend Verkäufer genannt –

und \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ – nachfolgend Käufer genannt – Der Verkäufer ist Inhaber aller Rechte an nachfolgend beschriebenem Patent: \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_.

2. Der Verkäufer überträgt hierdurch sein vorgenanntes Patent und sämtliche Rechte hieran an den Käufer.

3. Der Verkäufer versichert, – dass ihm kein seinem Patent entgegenstehender Stand der Technik, insbesondere kein Vorbenutzungsrecht bekannt ist. Eine Haftung hierfür wird jedoch nicht übernommen, – dass das Patent frei von Rechten Dritter ist, – dass keine Lizenzen, insbesondere keine Zwangslizenzen nach

§ 24 PatG erteilt wurden, – dass keine Erklärung der Lizenzbereitschaft nach

§ 23 PatG abgegeben wurde, – dass keine Benutzungsanordnung nach

§ 13 PatG angeordnet wurde und kein entsprechendes Verfahren anhängig ist und – dass das Patent noch bis zum \_\_\_\_\_ läuft. Eine Haftung für den zukünftigen Bestand wird nicht übernommen.

4. Der Verkäufer haftet dafür, dass seine Erfindung technisch ausführbar und brauchbar ist. Er übernimmt jedoch keine Haftung für die gewerbliche Verwertbarkeit, insbesondere nicht für die Fabrikationsreife. Die Angaben in der Patentschrift stellen keine zugesicherte Eigenschaft oder Garantien dar.

5. Der Verkäufer verpflichtet sich, – an den Käufer Innerhalb von 14 Tage alle Unterlagen des betreffenden Patent, insbesondere der Erdteilungsurkunde zu übergeben, – dem Käufer unbeschränkt Auskunft zu erteilen. Sofern der Käufer ergänzende Informationen zum hierdurch übertragenen Patent wünscht, muss der Käufer unentgeltlich beraten, sofern das Patent angegriffen werden sollte und der Käufer bei der Verteidigung des Patent eine Beratung durch den Verkäufer wünscht und eine Mitteilung an das Deutsche Patentamt, mit dem die Umschreibung des Patent auf dem Käufer beantragt wurde, mitzuwirken und alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Auf Verlangen des Käufers an der Erstellung der öffentlich beglaubigten Urkunde über die Übertragung des Patent mitzuwirken, wobei der Käufer die Kosten trägt. Das Patent nicht mit einer Nichtigkeitsklage anzufechten. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, auch im Ausland Patente zu erwirken.

6. Der Käufer zahlt an TIZ-NORD den vom Verkäufer auf der Patent-Angebote.de Plattform Veranschlagten Betrag, dieser wird von TIZ-NORD festgehalten bis die Patentübertragung abgeschlossen ist. Bei nicht abgeschlossener Patentübertragung, erhält der Käufer eine volle Rückerstattung seiner geleisteten Zahlung. Der Verkäufer erhält für die in diesem Vertrag vereinbarte Patentübertragung einen einmaligen Betrag von dem Veranschlagten Preis minus 10 % TIZ-NORD Anteil demnach erhält der Verkäufer einen Betrag von € ; \_\_\_\_\_, der am Tag der Umschreibung des Patent vom Verkäufer auf Patent-Angebote.de zur Auszahlung angewiesen werden kann.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Verkäufer)      (Käufer)